


Gliederung

Prozess 2 – Firmenkunden beraten und Beiträge einnehmen

Teilprozess 2.2 – Beiträge einnehmen

- 1. Finanzierungsgrundsätze**
 - 1.1 Finanzhoheit der Krankenkassen
 - 1.2 Solidaritätsprinzip
 - 1.3 Mittel der Krankenkasse
 - 1.4 Aufbringung der Mittel
 - 1.5 Finanzierungssystem der PV, RV, AF

- 2. Gesamtsozialversicherungsbeitrag**

- 3. Faktoren der Beitragsberechnung**
 - 3.1 Der Ausgangswert
 - 3.2 Die Beitragssätze

- 4. Beitragsberechnung**
 - 4.1 Versicherungspflichtige
 - 4.2 Geringfügig entlohnte Beschäftigung
 - 4.2.1 Beiträge zur Krankenversicherung
 - 4.2.2 Beiträge zur Rentenversicherung

- 5. Zahlung der Beiträge**

Teilnehmerunterlagen

Thema 2.0/2.2 – 2. Lehrgangsstufe

Gliederungspunkt 1 -

Finanzierungsgrundsätze

Antje Faßhauer

Stand: April 2025

1. Finanzierungsgrundsätze

§ 4 SGB I

Jeder hat im Rahmen des Gesetzbuches ein Recht auf Zugang zur Sozialversicherung.

§ 11 Satz 1 SGB I

Gegenstand der sozialen Rechte sind in diesem Gesetzbuch vorgesehenen Dienst-, Sach- und Geldleistungen (Sozialleistungen)



z.B.
Sachleistung: KH-Behandlung, Arzneimittel
Dienstleistung: Beratung im Kindercenter
Geldleistung: Mutterschaftsgeld

„Sozialleistungen“

Art. 20 Abs. 1 GG
§§ 1-10 SGB I

Sozialer Bundesstaat → Sozialstaatsprinzip „Soziale Absicherung“

§ 12 Satz 1 SGB I

Zuständige Körperschaften, Anstalten und Behörden zur Durchführung der Sozialleistungen

§ 21 Abs. 2 SGB I

Zuständig sind die Orts-, Betriebs- und Innungskrankenkassen, die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau als landwirtschaftliche KK, die Deutsche Rentenversicherung, Knappschaft-Bahn-See und die Ersatzkassen.

1.1 Finanzhoheit der Krankenkassen

Bedeutet:

§ 29 Abs. 3 SGB IV

- Finanzierung der Aufgaben mit eigenen Mitteln und in eigener Verantwortung

+

§ 33 Abs. 1 SGB IV

§ 194 Abs. 1 SGB V

- Festsetzung der Satzung durch den Verwaltungsrat

+

§ 20 Abs. 1 SGB IV

- Aufbringung der Mittel durch Beiträge der Versicherten, der Arbeitgeber und Dritter, durch staatliche Zuschüsse und sonstige Einnahmen

► **Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Selbstverwaltung!**

1.2 Solidaritätsprinzip

- ▶ Innerhalb der Gefahrengemeinschaft (versicherte Personen) findet ein Risikoausgleich statt.
- ▶ *Über regelmäßige Beitragsleistungen werden die finanziellen Mittel aufgebracht, die zur Abdeckung auftretender Schadensfälle erforderlich sind.*
- ▶ Finanzierung aller gesetzlichen Zweige (KV, PV, RV, AF) erfolgt durch das Solidaritätsprinzip.
- ▶ *Jedes Mitglied erhält von der Versicherungsgemeinschaft so viel, wie es benötigt
- und zahlt, die seiner wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit entsprechen.*

Was ist typisch für das Solidaritätsprinzip?

Merkmale:

- ▶ Leistungsanspruch ist unabhängig von der Beitragshöhe
 - ▶ Familienversicherung ist beitragsfrei
 - ▶ Alter, Geschlecht und Gesundheitszustand spielen keine Rolle.
 - ▶ Leistungen stehen allen Versicherten zu.
 - ▶ Anspruch bedingt nach Bedarf (med. notwendig) und satzungsmäßigen Möglichkeiten
 - ▶ reich für arm, jung für alt, gesund für krank
-
- ▶ Das Gegenteil dazu ist das Äquivalenzprinzip in der privaten Krankenversicherung.

Risikostruktur

- ▶ die Finanzsituation der Krankenkassen ist sehr unterschiedlich
- ▶ die Finanzsituation wird wesentlich durch die Risikostruktur bestimmt
- ▶ hierunter versteht man das Zusammenspiel der Faktoren, die die Höhe der Ausgaben und die Höhe der Einnahmen beeinflussen

entscheidende Faktoren dafür sind:

- ▶ höher verdienende Versicherte
- ▶ gesunde Versicherte die kaum Leistungsausgaben erfordern
- ▶ kostenfrei versicherte Familienangehörige
- ▶ jüngere Versicherte, die in der Regel kaum Leistungsausgaben verursachen.
- ▶ Angestellte, da sie statistisch gesehen seltener krank sind als Arbeiter und höhere Einkommen haben
- ▶ Leistungsanbieter, da eine ausgeprägte regionale Versorgungsstruktur zu höheren Leistungsausgaben führt

morbiditätsorientierter Risikostrukturausgleich

- ▶ am 01.01.2009 begann für das deutsche Gesundheitswesen eine neue Zeitrechnung
- ▶ Einführung des Gesundheitsfonds
- ▶ einheitlicher Beitragssatz für die KV-Festlegung der Höhe durch Bundesregierung
- ▶ aus Risikostrukturausgleich wird der Morbi-RSA
- ▶ KK erhalten monatliche Geldzuwendungen aus dem Gesundheitsfonds
- ▶ Zuweisung erfolgt durch eine Grundpauschale pro Versicherten
- ▶ diese Grundpauschale wird mit einem Zu- oder Abschlag versehen.
- ▶ das richtet sich nach dem Krankheitsrisiko
- ▶ KK mit vielen kostenintensiven Behandlungsfällen erhalten dadurch höhere Zuweisungen.
- ▶ für 360 anerkannte Krankheiten gibt es einen Zuschlag (Bluthochdruck, Diabetes, HIV/AIDS, Krebserkrankungen)
- ▶ KK, die durch gute Versorgungskonzepte chronisch Kranke stabilisieren, profitieren auch (DMP)

1.3 Mittel der Krankenkasse

Zu den Mittel der KK gehört alles, was die AOK benötigt, um ihre gesetzlichen und satzungsmäßigen Ausgaben zu bewältigen.

§ 80 Abs. 1 Satz 1 SGB IV

Die Mittel der Versicherungsträger (KK) umfassen die Betriebsmittel,
die Rücklage und Verwaltungsvermögen.

§ 80 Abs. 1 Satz 2 SGB IV

Die Mittel sind so anzulegen und zu verwalten, dass

- ▶ ein Verlust ausgeschlossen ist. (keine Spekulationen Aktien)
- ▶ ein angemessener Erfolg verzeichnet wird und
- ▶ eine ausreichende Liquidität gewährleistet ist.

Haushaltsplan

§ 67 Abs. 1 SGB IV

Die Versicherungsträger stellen für jedes Haushaltsjahr (Kalenderjahr) einen HHP mit den voraussichtlich zu leistenden Ausgaben und den zu erwartenden Einnahmen auf.

Verfahren zur Aufstellung:

1. Verwaltung (Haushaltsbeauftragten)
2. Vorstand stellt auf - § 70 Abs. 1 Satz 1 SGB IV
3. Verwaltungsrat stellt fest - § 70 Abs. 1 Satz 2 SGB IV
4. Vorlage bei der Aufsichtsbehörde spätestens am 01. November vor Beginn des Kalenderjahres, wenn diese es verlangt - § 70 Abs. 5 Satz 1 SGB IV

Betriebsmittel

§ 81 SGB IV

- ▶ kurzfristig verfügbare Mittel zur Bestreitung der laufenden Ausgaben
- ▶ zum Ausgleich von Einnahme- und Ausgabenschwankungen

§ 260 SGB V

Abs. 1:

- ▶ für die Erfüllung der gesetzlichen und satzungsmäßigen Aufgaben
- ▶ Verwaltungskosten
- ▶ Anfüllung der Rücklage und Bildung der Verwaltungsvermögens

Abs. 2:

- ▶ Die nicht für die laufenden Ausgaben benötigten Betriebsmittel und die Rücklage sowie Anschaffung und Erneuerung von Verwaltungsvermögen zusammen übersteigen nicht das 0,5fache einer durchschnittlichen Monatsausgabe.

Monatsausgabe der AOK Sachsen-Anhalt: 377.440,00 Mio. € (geplanter Wert für 2025)

Rücklage

§ 82 SGB IV

- ▶ breitzuhaltende Mittel zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit einer Krankenkasse (ähnlich wie ein Sparbuch)
- ▶ insbesondere für den Fall, dass Einnahme- und Ausgabeschwankungen nicht durch die Betriebsmittel ausgeglichen werden können

§ 261 Abs. 2 SGB V

- ▶ Satzung bestimmt die Höhe
- ▶ Höchstbetrag: Betriebsmittel, Rücklage und Verwaltungsvermögen (Anschaffung und Erneuerung) zusammen = 50 % einer durchschnittlichen Monatsausgabe
- ▶ Mindestbetrag: 1/5 einer durchschnittlichen Monatsausgabe

§ 32 der Satzung der AOK Sachsen-Anhalt

- ▶ Die Rücklage beträgt 20 v. H. des nach dem Haushaltsplan durchschnittlich auf den Monat entfallenden Betrages der Ausgaben für die in § 260 Abs. 1 Nr. 1 SGB V genannten Zwecke.

Verwaltungsvermögen

§ 263 SGB V → § 82a SGB IV

Das Verwaltungsvermögen einer KK umfasst:

- ▶ alle Vermögensanlagen, die der Verwaltung des Versicherungsträgers zu dienen bestimmt sind, einschließlich der Mittel, die zur Anschaffung und Erneuerung dieser Vermögensteile bereitgehalten werden
- ▶ Einrichtungen, Beteiligungen an Einrichtungen, Regie- und Eigenbetriebe sowie Darlehensgewährungen und
*↳ z.B. Bildungszentrum mit Hotel
↳ eigene Rehaeinrichtungen, AOK Zahnarztzentrum*
- ▶ die Mittel, die für künftig zu zahlende Versorgungsbezüge und Beihilfen der Bediensteten und ihrer Hinterbliebenen bereitgehalten werden

soweit sie für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich sind oder aufgrund rechtlicher Verpflichtung oder Ermächtigung angelegt werden und nicht den Betriebsmitteln oder der Rücklage zuzuordnen sind.

Dazu gehört:

- ▶ Grundstücke und Immobilien
- ▶ Geräte und Einrichtungsgegenstände
- ▶ Eigenbetriebe

1.4 Aufbringung der Mittel

Zur Erinnerung:

§ 20 Abs. 1 SGB IV

- ▶ Aufbringung der Mittel durch Beiträge der Versicherten, der Arbeitgeber und Dritter, durch staatliche Zuschüsse und sonstige Einnahmen

§ 220 Abs. 1 Satz 1 SGB V

- ▶ *Die Mittel des VKK werden durch Beiträge und sonstige Einnahmen aufgebracht, als Beiträge gelten auch Zusatzbeiträge.*
- ▶ Beiträge ? Sonstige Einnahmen?

Beiträge

- ▶ von Arbeitnehmern
- ▶ von Arbeitgebern
- ▶ von Privat- und Firmenkunden
- ▶ von Dritten:
 - ✓ Bundesagentur für Arbeit = KV-Beiträge für Empfänger von Arbeitslosengeld
 - ✓ Bund = Beiträge von Personen, die freiwillig Wehrdienst leisten sowie Bezieher von Bürgergeld
 - ✓ Bundeszuschuss (für beitragsfreie Familienversicherung) für den Gesundheitsfonds (ab 2017 festgeschrieben = jährlich 14,5 Mrd. €)

Die Krankenkassen finanzieren ihre Ausgaben überwiegend durch Beiträge.

Ca. 96 % der Einnahmen sind Beiträge.

Sonstige Einnahmen

Dazu zählen insbesondere:

- ▶ Ersatz- und Erstattungsansprüche,
 - z.B. wenn die Krankenkasse für den Versicherten Leistungen erbringt, für die ein Dritter Schadensersatzpflichtig ist
→ Arbeitsunfall (Zuständigkeit Berufsgenossenschaft)

- ▶ Säumniszuschläge,
 - für Krankenversicherungsbeiträge die der Arbeitgeber nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitslags gezahlt hat.

- ▶ Bußgelder
 - z.B. wenn der Arbeitgeber den Meldepflichten nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachkommt

- ▶ Mahngebühren
 - als Entschädigung für den Verwaltungsaufwand im Rahmen der Vollstreckung

Diese „sonstigen Einnahmen“ machen in der Regel weniger als 4 % der Gesamteinnahmen aus.

1.5 Finanzierungssystem der Pflege- und Rentenversicherung sowie der Arbeitsförderung

Pflegeversicherung

§ 62 SGB XI

Die Mittel der Pflegeversicherung umfassen die Betriebsmittel und die Rücklage.

Warum gibt es kein Verwaltungsvermögen?

- ▶ Da bei jeder gesetzlichen Krankenkasse eine Pflegeversicherung errichtet ist, kennt die Pflegeversicherung im Gegensatz zur Krankenversicherung kein Verwaltungsvermögen.

63 Abs. 2 SGB XI

Die Betriebsmittel dürfen im Durchschnitt das Einfache (100 %) des nach dem Haushaltsplan der Pflegekasse auf einen Monat entfallenden Betrags der Leistungsausgaben und Verwaltungskosten (Monatsausgabe) nicht übersteigen.

Monatsausgabe der Pflegekasse der AOK Sachsen-Anhalt: 125.918.000,00 Mio €
(geplanter Wert für 2025)

§ 64 Abs. 2 SGB XI

Die Höhe der Rücklage ist vom Gesetzgeber auf

50% einer Monatsausgabe

festgelegt (Rücklagesoll).

- ▶ Um einen bundesweit einheitlichen Beitragssatz in der Pflegeversicherung zu ermöglichen, ist u.a. ein kassenartenübergreifender Finanzausgleich vorgesehen, den ebenfalls das Bundesversicherungsamt durchführt.
- ▶ Der Ausgleich wird als Liquiditätsausgleich monatlich durchgeführt und um einen Jahresausgleich ergänzt
- ▶ Aus diesem Grund wurden den Pflegekassen für die Leistungserbringung enge Vorgaben und Auflagen gemacht, so z.B.
 - ✓ die Einschaltung des Medizinischen Dienstes (MD) bei der Feststellung der
 - ✓ Pflegebedürftigkeit
 - ✓ die im Einzelnen gesetzlich vorgegebenen Leistungsumfangs
 - ✓ die pauschale Begrenzung der Verwaltungskosten erstattung.

§ 54 Abs. 1 SGB XI

Die Mittel der Pflegeversicherung werden durch Beiträge und sonstige Einnahmen gedeckt.

- ▶ Dem Grundsatz der Sozialversicherung entsprechend richtet sich die Höhe der Beiträge nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit (z.B. bei Arbeitnehmern nach der individuellen Höhe des Arbeitsentgelts).
- ▶ Es gibt keine Zuschläge für vorerkrankte, ältere oder bereits pflegebedürftige Personen.

- ▶ Hier zeigt sich die Stärke der umlagefinanzierten Sozialversicherung, die alle bereits Pflegebedürftigen und Älteren problemlos und zu sozialverträglichen Bedingungen in ihren Schutz einbeziehen kann.
- ▶ Beiträge und sonstige Einnahmen = siehe KV

Rentenversicherung

§ 153 Abs. 2 SGB VI

Einnahmen der allgemeinen Rentenversicherung sind insbesondere die *Beiträge und die Zuschüsse des Bundes*

- ▶ 2023 = ca. 379,8 Mrd. € Ausgaben
- ▶ 2023 = ergaben sich Beitragseinnahmen von insgesamt 289,6 Mrd. €
- ▶ 2023 allgemeiner Bundeszuschuss = 84,3 Mrd. €
- ▶ 2022 zusätzlicher Bundeszuschuss = 14,6 Mrd. €

(RV-Angaben nur aus 2023 erhältlich)

- ▶ Differenz zu Ausgaben oder Überschuss an Einnahmen = Nachhaltigkeitsfonds (wie Sparbuch)
- ▶ für 2023 entstand ein Überschuss - Abgabe an den Nachhaltigkeitsfonds

Arbeitsförderung

§ 340 SGB III

► Die Leistungen der Arbeitsförderung werden durch

- ✓ Beiträge der Versicherungspflichtigen, der Arbeitgeber und Dritter,
- ✓ Umlagen,
- ✓ Mittel des Bundes (Erstattungen, Darlehen, bzw. Zuschüsse) und
- ✓ sonstige Einnahmen

finanziert.

Beiträge:

- Der größte Teil der Ausgaben für die Leistungen der Arbeitsförderung (ohne Bürgergeld) wird durch Beiträge finanziert; dies sind etwa 92 %.

Umlagen:

- ▶ Die Mittel für Leistungen an Arbeitnehmer in der Bauwirtschaft (u.a. Wintergeld, Saison- und Kurzarbeitergeld) werden durch eine „Winterbeschäftigungsumlage“ aufgebracht, die gemeinsam von Arbeitnehmern und Arbeitgebern der Bauwirtschaft lebracht werden.
- ▶ Die Mittel für die Erstattung der Aufwendungen der Arbeitsförderung bei Insolvenz des Arbeitgebers (u.a. Insolvenzgeld) bringen alle Arbeitgeber (Ausnahme: öffentlich-rechtliche Arbeitgeber und private Haushalte) durch eine monatliche Umlage auf.

Mittel des Bundes:

- ▶ Die Kosten für das Bürgergeld trägt der Bund allein.
- ▶ Für den Fall, dass der Finanzbedarf der Arbeitsförderung nicht gedeckt werden kann, hat der Bund ein Darlehen zu gewähren.
- ▶ Können die Darlehen des Bundes zum Schluss des Haushaltsjahres nicht zurückgezahlt werden, wird aus dem Darlehen ggf. ein Zuschuss des Bundes.

Übung 1:

Aufgabe 1:

Was verstehen Sie unter Finanzhoheit der Krankenkasse?

- Das ist die Finanzierung der Aufgaben mit eigenen Mitteln und in eigener Verantwortung
- Es erfolgt durch Beiträge der Versicherten, der AG und Dritter, durch staatliche Zuschüsse und sonstige Einnahmen.
- Die KK ist eine Körperschaft öffentlichen Rechts mit Selbstverwaltung
- Festsetzung der Satzung durch den Verwaltungsrat

Aufgabe 2:

Wer ist für das Instrument Haushaltsplan in der Krankenversicherung verantwortlich?

Vorstand stellt fest,
Verwaltungsrat entscheidet

Aufgabe 3:

Nennen Sie vier Merkmale des Solidaritätsprinzips, nachdem in der gesetzlichen Krankenversicherung gearbeitet wird.

1. Leistungsanspruch ist unabhängig von Beitragshöhe
2. Familienversicherung ist beitragsfrei
3. Alter, Geschlecht, Gesundheitszustand spielen keine Rolle
4. Leistungen (nur med. notwendig) stehen allen Versicherten zu

Aufgabe 4:

Nennen und beschreiben Sie kurz die Mittel einer Krankenkasse.

1. Betriebsmittel:

- kurzfristig verfügbare Mittel zur Behebung der laufenden Ausgaben
- zum Ausgleich von Einnahmen- und Ausgabeschwankungen

2. Rücklage:

- Mittel zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit einer KK
- Die Satzung bestimmt die Höhe.
- Ist für den Fall, dass Einnahme- und Ausgabeschwankungen nicht durch Betriebsmittel ausgeglichen werden können

3. Verwaltungsvermögen:

- alle Vermögen, das zur Deckung des Verwaltungsaufwands der KK dient (Bürogebäude, Eigenbetriebe, Geräte, Versorgungsbezüge)

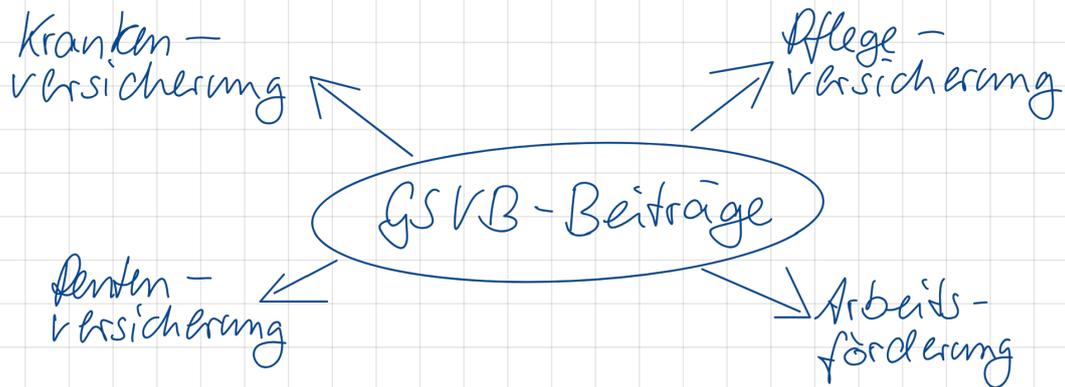
Aufgabe 5:

Nennen Sie jeweils zwei Einnahmearten, die zur Finanzierung der Krankenversicherung, Pflegeversicherung, Rentenversicherung und Arbeitsförderung dienen.

- KV: Beiträge und sonstige Einnahmen
- PV: Beiträge und sonstige Einnahmen
- RV: Beiträge und Zuschuss vom Bund
- AV: Beiträge und Mittel vom Bund, sonstige Einnahmen, Umlagen (Wintergeld, Kurzarbeitergeld)
- Beiträge: der Versicherungspflichtigen, der Arbeitgeber und Dritter
- Mittel des Bundes: (Erlaubnisse, Darlehen, Zuschüsse)
- sonstige Einnahmen: Ersatzansprüche, Säumniszulage, Bußgelder, Mahngebühren

2. Gesamtsozialversicherungsbeitrag (GSVB)

§ 28d Satz 1 und 2 SGB IV



RS 1988/02 Ziff. DIV. 2

Abs. 1:

Gesamtversicherungsbeitrag auch dann, wenn Beiträge nicht zu allen 4 Zweigen berechnet werden.

3. Faktoren der Beitragsberechnung:

Nach: §22 Abs.1 S.1 SGB IV → Beitragsanspruch

- Beitragsansprüche der Versicherungsträger entstehen, sobald bestimmte Voraussetzungen vorliegen.

- Versicherungspflicht
- Mitgliedschaft
- Beschäftigung

Nachschritt:

- Beitragsansprüche entstehen, sobald eine versicherungspflichtige Beschäftigung vorliegt.

Hier: Frau Lustig ist versicherungspflichtig Beschäftigte.

Also: Frau Lustig ist beitragspflichtig.

Die Beitragsfaktoren sind der Ausgangswert und der Beitragssatz

→ unter diesen 3-Schritt drunter schreiben!

3.1. Ausgangswert:

Nach: §223 Abs.2 S.1 SGB V (KV) } Die Beiträge werden nach den
§341 Abs.3 S.1 SGB III (AF) } Beitragspflichtigen Einnahmen
§161 Abs.1 SGB VI (RV) } der Mitglieder bemessen.
§54 Abs.2 S.1 SGB XI (PV)

Nach: §226 Abs.1 S.1 Nr.1 SGB V } Beitragspflichtige Einnahme = Rechtsfolge
§342 SGB III } ist das
§162 Nr.1 SGB VI } Arbeitsentgelt aus der
§57 Abs.1 S.1 SGB XI } versicherungspflichtigen Beschäftigung
= Tatbestand

Hier: Frau Lustig übt eine versicherungspflichtige Beschäftigung aus.

Also: Das Arbeitsentgelt (AE) wird für die Beitragsberechnung zugrunde gelegt.

Nach: §14 Abs. 1 S. 1 SGB IV

Arbeitsentgelt sind alle laufenden und einmaligen Einnahmen aus der Beschäftigung.

Hier: Frau Lustig erhält aus ihrer Beschäftigung ein Gehalt, Familienzuschläge, Trinkgeld, Essenszuschuss und ein Urlaubsgeld.

Also: Das AE wird für die Berechnungsgrundlage zugrunde gelegt.

Nach: §1 Abs. 1 Nr. 1 S. 1 S. 2 S. 1 S. 2 S. 3 S. 4 S. 5 S. 6 S. 7 S. 8 S. 9 S. 10 S. 11 S. 12 S. 13 S. 14 S. 15 S. 16 S. 17 S. 18 S. 19 S. 20 S. 21 S. 22 S. 23 S. 24 S. 25 S. 26 S. 27 S. 28 S. 29 S. 30 S. 31 S. 32 S. 33 S. 34 S. 35 S. 36 S. 37 S. 38 S. 39 S. 40 S. 41 S. 42 S. 43 S. 44 S. 45 S. 46 S. 47 S. 48 S. 49 S. 50 S. 51 S. 52 S. 53 S. 54 S. 55 S. 56 S. 57 S. 58 S. 59 S. 60 S. 61 S. 62 S. 63 S. 64 S. 65 S. 66 S. 67 S. 68 S. 69 S. 70 S. 71 S. 72 S. 73 S. 74 S. 75 S. 76 S. 77 S. 78 S. 79 S. 80 S. 81 S. 82 S. 83 S. 84 S. 85 S. 86 S. 87 S. 88 S. 89 S. 90 S. 91 S. 92 S. 93 S. 94 S. 95 S. 96 S. 97 S. 98 S. 99 S. 100

Lohnsteuerfreie Einnahmen sind kein Arbeitsentgelt.

Hier: Frau Lustig erhält Trinkgeld. Dieses ist lt. Einkommenssteuergesetz (EStG) lohnsteuerfrei.

Also: Das Trinkgeld wird nicht dem Arbeitsentgelt zugerechnet.

Nach: §1 Abs. 1 S. 2 S. 1 S. 2 S. 3 S. 4 S. 5 S. 6 S. 7 S. 8 S. 9 S. 10 S. 11 S. 12 S. 13 S. 14 S. 15 S. 16 S. 17 S. 18 S. 19 S. 20 S. 21 S. 22 S. 23 S. 24 S. 25 S. 26 S. 27 S. 28 S. 29 S. 30 S. 31 S. 32 S. 33 S. 34 S. 35 S. 36 S. 37 S. 38 S. 39 S. 40 S. 41 S. 42 S. 43 S. 44 S. 45 S. 46 S. 47 S. 48 S. 49 S. 50 S. 51 S. 52 S. 53 S. 54 S. 55 S. 56 S. 57 S. 58 S. 59 S. 60 S. 61 S. 62 S. 63 S. 64 S. 65 S. 66 S. 67 S. 68 S. 69 S. 70 S. 71 S. 72 S. 73 S. 74 S. 75 S. 76 S. 77 S. 78 S. 79 S. 80 S. 81 S. 82 S. 83 S. 84 S. 85 S. 86 S. 87 S. 88 S. 89 S. 90 S. 91 S. 92 S. 93 S. 94 S. 95 S. 96 S. 97 S. 98 S. 99 S. 100

Einnahmen, die der Arbeitgeber pauschal versteuert, sind kein Arbeitsentgelt.

Hier: Frau Lustig erhält einen Essenszuschuss. Dieser wird vom Arbeitgeber pauschal versteuert.

Also: Somit gehört der Essenszuschuss nicht zum Arbeitsentgelt.

Achtung: §40 Abs. 2 EStG (auf Sachverhalt achten)

↓
§1 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 S. 1 S. 2 S. 3 S. 4 S. 5 S. 6 S. 7 S. 8 S. 9 S. 10 S. 11 S. 12 S. 13 S. 14 S. 15 S. 16 S. 17 S. 18 S. 19 S. 20 S. 21 S. 22 S. 23 S. 24 S. 25 S. 26 S. 27 S. 28 S. 29 S. 30 S. 31 S. 32 S. 33 S. 34 S. 35 S. 36 S. 37 S. 38 S. 39 S. 40 S. 41 S. 42 S. 43 S. 44 S. 45 S. 46 S. 47 S. 48 S. 49 S. 50 S. 51 S. 52 S. 53 S. 54 S. 55 S. 56 S. 57 S. 58 S. 59 S. 60 S. 61 S. 62 S. 63 S. 64 S. 65 S. 66 S. 67 S. 68 S. 69 S. 70 S. 71 S. 72 S. 73 S. 74 S. 75 S. 76 S. 77 S. 78 S. 79 S. 80 S. 81 S. 82 S. 83 S. 84 S. 85 S. 86 S. 87 S. 88 S. 89 S. 90 S. 91 S. 92 S. 93 S. 94 S. 95 S. 96 S. 97 S. 98 S. 99 S. 100

Nach: §23a Abs.1 S.1 SGB IV

Einmalig gezahltes Arbeitsentgelt wird nicht für die Arbeit in einem einzelnen Entgeltabrechnungszeitraum gewährt.

Hier: Frau Lustig erhält ein Urlaubsgeld. Dieses wird nicht für die Arbeit eines EARZ gewährt.

Also: Das Urlaubsgeld ist einmalig gezahltes Arbeitsentgelt.

Nach: §23a Abs.1 S.3 SGB IV

§57 Abs.1 SGB XI

Einmalig gezahltes Arbeitsentgelt wird dem Monat der Auszahlung zeitlich zugeordnet

Hier: Das Urlaubsgeld wird im Mai 2025 ausbezahlt.

Also: Somit erfolgt die Zuordnung zum Mai 2025.

Umkehrschluss zu

Nach: §23a Abs.1 S.1 SGB IV

§57 Abs.1 SGB XI

Laufend gezahltes Arbeitsentgelt wird für die Arbeit eines einzelnen Entgeltabrechnungszeitraumes (EARZ) gewährt.

Hier: Für die Arbeit eines einzelnen (EARZ) erhält Frau Lustig ein Gehalt, sowie Familieneuschläge.

Also: Diese Einnahmen sind laufendes Arbeitsentgelt.

Nach: **Rechtsprechung (BSG-Urteil)**

Laufend gezahltes Entgelt wird zeitlich der Erarbeitung zugeordnet.

Hier: Frau Lustig erarbeitet das Gehalt und die Familieneuschläge im Mai 2025.

Also: Diese Einnahmen sind dem Monat Mai zuzuordnen.

Handelt es sich bei den folgenden Zahlungen um laufendes oder um einmalig gezahltes Arbeitsentgelt? Kreuzen Sie die richtige Lösung an.

Zahlungen	laufendes Arbeitsentgelt	einmalig gezahltes Arbeitsentgelt
1) Fahrkostenerstattung für Fahrt zwischen Wohn- und Arbeitsort	X	
2) Erfindervergütung		X
3) Erschwerniszulage zum Lohn	X	
4) Auszubildendenvergütung	X	
5) Gewinnbeteiligung (Tantiemen)		X
6) Heiratsbeihilfe		X
7) Schmutzzulage	X	
8) Mehrarbeitsvergütung	X	
9) Prämien für Verbesserungsvorschläge		X
10) Provisionen (Umsatzbeteiligung)	X	
11) Verheiratetenzuschlag	X	
12) Urlaubsgeld		X
13) vermögenswirksame Leistungen zum Lohn	X	
14) Zuwendung anlässlich des 25jährigen Dienstjubiläums	X	
15) Entgeltfortzahlung bei Arbeitsunfähigkeit		X
16) Familienzuschlag	X	
17) Weihnachtsgeld		X
18) 13. Monatsgehalt		X
19) Essengeldzuschuss	X	
20) Geburtsbeihilfe		X

Übung 2:

Dreischrittübung ab Arbeitsentgelt § 14 SGB IV

Ermitteln Sie in dem folgenden Fall die Höhe des monatlichen Arbeitsentgelts:

- versicherungspflichtige Beschäftigung
- monatliches Gehalt im Januar: 2.190,00 €
- zusätzlich wird eine Fahrkostenerstattung in Höhe von 125,00 € monatlich gewährt, die der Arbeitgeber nach EStG pauschal besteuert

Lösung:

Das Arbeitsentgelt im Januar beträgt 2.190,00 €.

Begründung:

Nach § 14 Abs. 1 Satz 1 SGB IV sind alle laufenden und einmaligen Einnahmen aus einer Beschäftigung Arbeitsentgelt.

Herr Beispiel erhält aus seiner Beschäftigung ein monatliches Gehalt sowie einen Fahrkostenzuschuss.

Somit handelt es sich bei den o.g. Einnahmen um Arbeitsentgelt.

Nach § 1 Abs. 1 Satz 2 SvEV sind Einnahmen die nach dem EStG durch den Arbeitgeber pauschal besteuert werden, nicht dem AE zuzurechnen.

Herr Beispiel erhält von seinem Arbeitgeber einen monatlichen Fahrkostenzuschuss. Dieser Zuschuss wird vom Arbeitgeber pauschal besteuert.

Somit handelt es sich bei dem Fahrkostenzuschuss nicht um Arbeitsentgelt im Sinne der Sozialversicherung.

Nach dem Umkehrschluss des § 23 a Abs. 1 Satz 1 SGB IV, § 57 Abs. 1 SGB XI werden laufende Einnahmen für die Arbeit eines einzelnen Entgeltabrechnungszeitraumes gezahlt.

Für die Arbeit eines einzelnen EARZ erhält Herr Beispiel ein Gehalt.

Somit handelt es sich bei dem Gehalt um eine laufende Einnahme.

Laut Rechtsprechung ((BSG-Urteil vom 09.09.1971)) wird das laufende Arbeitsentgelt dem Monat der Erarbeitung zeitlich zugeordnet.

Herr Beispiel erarbeitet das Gehalt im Monat Januar.

Somit ist das Gehalt dem Monat Januar zeitlich zuzuordnen.

Übung 2:

Nach § 14 Abs. 1 S. 1 SGB IV

Arbeitsentgelt sind alle laufenden und einmaligen Einnahmen aus der Beschäftigung

Hier: ~~Es gibt~~ Der Beschäftigte erhält aus der Beschäftigung ein Gehalt und eine pauschal besteuerte Fahrkostenerstattung i.H.v. von ~~125,00€~~

Also: Bei den Einnahmen ^{aus der Beschäftigung} handelt es sich um Arbeitsentgelt.

Nach: § 1 Abs. 1 Satz 2 SrEV

Einnahmen, die der Arbeitgeber pauschal besteuert, sind kein Arbeitsentgelt.

Hier: Der Beschäftigte erhält pauschal besteuerte Fahrkostenerstattung.

Also: Die Fahrkostenerstattung ist kein Entgelt

Nach: § 23a Abs. 1 Satz 1 SGB IV (Umkehrschluss)

§ 57 Abs. 1 SGB XI

Laufend gezahltes Arbeitsentgelt wird für die Arbeit eines einzelnen EARZ gewährt.

Hier: Für die Arbeit des EARZ im Januar erhält der Beschäftigte ein Gehalt

Also: Das AE lässt sich einem einzelnen EARZ zuordnen

Also: Das Gehalt ist laufend gezahltes AE

Beitragsbemessungsgrenze

§ 223 Abs. 3 SGB IV

§ 54 Abs. 2 S. 1 SGB XI

§ 157 SGB VI

§ 341 Abs. 3 S. 1 SGB III

Beitragspflichtige Einnahmen werden nur bis zur Beitragsbemessungsgrenze bei der Beitragsberechnung berücksichtigt.

- AE über der BBG bleibt unberücksichtigt

§ 6 Abs. 7 SGB IV

§ 55 SGB XI

§ 160 SGB VI

§ 341 Abs. 4 SGB III

Beitragsbemessungsgrenze BBG: 66.150€

jährlich
5512,50€ monatlich

Beitragsbemessungsgrenze BBG: 96.600€

jährlich
8050€ monatlich

Übung 3:

Übungsaufgabe: Arbeitsentgelt

Frau Friedel Freitag ist seit Jahren bei der Fruchtig GmbH versicherungspflichtig beschäftigt.

Ihr monatliches Gehalt beträgt 3.144 €. Zusätzlich erhält sie jeden Monat einen Familienzuschlag von 100 €.

Im Monat April 2025 fallen in der Firma Überstunden an. Dafür erhält Frau Freitag eine Überstundenvergütung von 500 € sowie einen Mehrarbeitszuschlag von 50 €.

Aufgabe:

Ermitteln Sie das beitragspflichtige Arbeitsentgelt im Monat April 2025.

Arbeitsentgelt:	3.144€	
Familienzuschlag:	100€	
Überstundenverg.:	500€	
Mehrarbeitszuschl.	50€	
	<hr/>	
	3.794€	< 5512,50€ (KV/PV)
		< 8050,00€ (RV/AV)

↪ beitragspflichtiger Ausgangswert (AW) zur KV, PV, RV und AV beträgt 3.794€

Übung 4:

Übungsaufgabe: Arbeitsentgelt

Bestimmen Sie den beitragspflichtigen Ausgangswert für den Monat April 2025.

- es handelt sich um versicherungspflichtige Beschäftigungen
- folgende Einnahmen sind jeweils im Monat April 2025 erzielt:

Beschäftigung A:

4.580,00 € Gehalt

255,00 € Fahrkostenzuschuss

300,00 € Familienzuschlag

160,00 € Wochenendzuschlag für Mehrarbeit

410,00 € Überstundenzuschlag

30,00 € VWL

4580,00 €	5735,00€ > 5512,00€ (KV/PR)
255,00 €	< 8050,00€ (RV/AF)
300,00 €	
160,00 €	↪ beitragspfl. Ausgangswert:
410,00 €	5512,00€ (KV/PR)
30,00 €	5735,00€ (RV/AF)
<hr/> 5735,00 €	

Beschäftigung B:

3.200,00 € Gehalt

100,00 € Fahrkostenzuschuss (pauschal besteuert durch AG)

75,00 € Trinkgelder

150,00 € Familienzuschlag

16,00 € VWL

200,00 € Einmalzahlung – Prämie 25jähriges Jubiläum

3200,00€	
150,00€	
16,00€	
200,00€	
<hr/> 3566,00€	< 5512,00€
	< 8050,00€

↪ beitragspfl. AW in KV, PR, RV, AF beträgt 3566,00€

Beitragszeit

Nach § 223 Abs. 1 SGB IV

§ 54 Abs. 2 S. 2 SGB XI

Rechtsauffassung für
RV (RV macht es, wie
die KV)

Die Beiträge sind für jeden
Kalendertag der Mitgliedschaft
zu zahlen.

Mitgliedszeit = Beitragszeit / Beitragstage

= Sozialversicherungspflichtige Tage

= SV-Tage

Hier: Frau Lustig ist seit Jahren Mitglied der AOK SA. N.

Also: Somit hat Lustig Beiträge zu zahlen

Nach: § 223 Abs. 2 S. 2 SGB IV

§ 54 Abs. 2 Satz 3 SGB XI

§ 341 Abs. 3 Satz 2 SGB III

RV: Rechtsauffassung

Jahr = 360 Tage

~ Woche: 7 Tage

- Monat = 30 Tage

= kompletter Monat, egal wie
viele Tage tatsächlich

= angebrochener Monat:

- tatsächliche Tage müssen
ausgezählt werden

monatl. BGG = monatl. Teil BGG

§ 1 Abs. 1 S. 1 BVV

Teil-BGG monatl.:

monatl. BGG + SV Tage

30

Teil-BGG jährli:

JBBG + SV Tage

360

§ 7 Abs. 3 S. 1. SGB IV

Eine Beschäftigung gegen Arbeitsentgelt gilt als fortbestehend, solange das Beschäftigungsverhältnis ohne Anspruch auf AE fort dauert, jedoch nicht länger als 1 Monat.

- unbezahlter Urlaub
- unrechtmäßiger Arbeitskampf
- unentschuldigtes Fehlen

bis zu einem Monat
- SV Tage

§ 192 Abs 1 Nr. 1 SGB V

Mitgliedschaft bleibt solange erhalten, wie der Arbeitskampf dauert.
= SV Tage

§ 192 Abs 1 Nr. 2. SGB V

Mitgliedschaft bleibt erhalten, solange Anspruch auf Krankengeld oder Mutterschaftsgeld besteht.

- SV Tage \Rightarrow beitragspflichtige Tage

§ 224 Abs 1 S. 1. SGB V

KG-Bezug, MaG-Bezug: = Beitragsfreiheit = keine SV-Tage! ∞

3-Schritt: SV-Tage (unbez. Urlaub)

Nach: § 223 Abs. 1 SGB V

Beiträge sind für jeden KT der Mitgliedschaft zu zahlen.

Hier: Frau Lustig ist vers. pf. Mitglied der AOK StN.

Also: Sie muss somit Beiträge zahlen.

Nach: § 186 Abs. 1 SGB V

Die Mitgliedschaft Versicherungspflichtiger beginnt mit dem Tag des Eintritts in die Beschäftigung.

Hier: Frau Lustig ist seit Jahren beschäftigt.

Die Mitgliedschaft besteht ebenfalls seit Jahren.

Nach: § 7 Abs. 3 SGB IV

Eine Beschäftigung gegen AE gilt als Fortbestehend, solange das Beschäftigungsverhältnis ohne Anspruch auf AE fort dauert, jedoch nicht länger als 1 Monat.

Hier: Frau Lustig hat ab 07.07. - 14.05.25 unbezahlten Urlaub. AE erhält sie für diesen Monat nicht.

Die Mitgliedschaft und das Beschäftigungsverhältnis bleiben für die Zeit erhalten.

Im Monat Mai sind es somit 30 SV-Tage.

3-Schritt SV Tage (Krankengeld)

§ 223 Abs. 1 SGB V

.....

Nach: § 192 Abs. 1 Nr. 2 SGB V

Die Mitgliedschaft Versicherungspflichtiger bleibt erhalten, solange Anspruch auf Krankengeld besteht.

Hier: Frau Lustig bezieht vom 19.05. - 22.05.2025 Krankengeld.

Die Mitgliedschaft bleibt in diesem Zeitraum erhalten.

Nach § 224 Abs. 1 S. 1 SGB V

Beitragsfrei ist ein Mitglied für die Dauer des Anspruchs auf Krankengeld.

Hier: Frau Lustig bezieht vom 19.05. - 22.05.25 Krankengeld.

Dieser Zeitraum ist beitragsfrei.

Also im Monat Mai ergeben sich somit 27 SV-Tage.

Mitgliedschaft

§ 223 Abs. 1 SGB V

unbez. Urlaub,
wesentl. Fehlen,
unrechtm.
Arbeitskampf

rechtm.
Arbeits-
kampf

Anspruch KG,
MAG

§ 186 Abs. 1 SGB V

§ 192 Abs. 1
Nr. 1 SGB V

§ 192 Abs. 1 Nr. 2
SGB V

§ 7 Abs. 3 SGB IV

§ 224 Abs. 1 S. 1
SGB V

↓
bis zu einem
Monat
= SV Tage

↓
alle Tage
= SV Tage

↓
keine SV-Tage

Kalender 2025

	Januar	Februar	März	April
Woche	1 2 3 4 5	5 6 7 8 9	9 10 11 12 13 14	14 15 16 17 18
Montag	6 13 20 27	3 10 17 24	3 10 17 24 31	7 14 21 28
Dienstag	7 14 21 28	4 11 18 25	4 11 18 25	1 8 15 22 29
Mittwoch	1 8 15 22 29	5 12 19 26	5 12 19 26	2 9 16 23 30
Donnerstag	2 9 16 23 30	6 13 20 27	6 13 20 27	3 10 17 24
Freitag	3 10 17 24 31	7 14 21 28	7 14 21 28	4 11 18 25
Samstag	4 11 18 25	1 8 15 22	1 8 15 22 29	5 12 19 26
Sonntag	5 12 19 26	2 9 16 23	2 9 16 23 30	6 13 20 27

	Mai	Juni	Juli	August
Woche	18 19 20 21 22	22 23 24 25 26 27	27 28 29 30 31	31 32 33 34 35
Montag	5 12 19 26	2 9 16 23 30	7 14 21 28	4 11 18 25
Dienstag	6 13 20 27	3 10 17 24	1 8 15 22 29	5 12 19 26
Mittwoch	7 14 21 28	4 11 18 25	2 9 16 23 30	6 13 20 27
Donnerstag	1 8 15 22 29	5 12 19 26	3 10 17 24 31	7 14 21 28
Freitag	2 9 16 23 30	6 13 20 27	4 11 18 25	1 8 15 22 29
Samstag	3 10 17 24 31	7 14 21 28	5 12 19 26	2 9 16 23 30
Sonntag	4 11 18 25	1 8 15 22 29	6 13 20 27	3 10 17 24 31

	September	Oktober	November	Dezember
Woche	36 37 38 39 40	40 41 42 43 44	44 45 46 47 48	49 50 51 52 1
Montag	1 8 15 22 29	6 13 20 27	3 10 17 24	1 8 15 22 29
Dienstag	2 9 16 23 30	7 14 21 28	4 11 18 25	2 9 16 23 30
Mittwoch	3 10 17 24	1 8 15 22 29	5 12 19 26	3 10 17 24 31
Donnerstag	4 11 18 25	2 9 16 23 30	6 13 20 27	4 11 18 25
Freitag	5 12 19 26	3 10 17 24 31	7 14 21 28	5 12 19 26
Samstag	6 13 20 27	4 11 18 25	1 8 15 22 29	6 13 20 27
Sonntag	7 14 21 28	5 12 19 26	2 9 16 23 30	7 14 21 28

Feiertage:

- | | | | |
|-----------------|--------------------|-------------------|--------------------------|
| 01. Januar 2025 | Neujahr | 08. Juni 2025 | Pfingstsonntag |
| 06. Januar 2025 | Heilige Dreikönige | 09. Juni 2025 | Pfingstmontag |
| 18. April 2025 | Karfreitag | 03. Oktober 2025 | Tag d. Deutschen Einheit |
| 20. April 2025 | Ostersonntag | 31. Oktober 2025 | Reformationstag |
| 21. April 2025 | Ostermontag | 25. Dezember 2025 | 1. Weihnachtstag |
| 01. Mai 2025 | Maifeiertag | 26. Dezember 2025 | 2. Weihnachtstag |
| 29. Mai 2025 | Himmelfahrt | | |

Übung 5 - Beitragszeit:

- A: versicherungspflichtige Beschäftigung seit Jahren
 B: versicherungspflichtige Beschäftigung ab 05.04.
 C: versicherungspflichtige Beschäftigung ab 23.05.

Beurteilen Sie die Beitragszeit für die Monate April und Mai.

Beitragszeit	A	B	C
April	30	26	0
Mai	30	30	9

- D: versicherungspflichtige Beschäftigung seit Jahren
 E: versicherungspflichtige Beschäftigung ab 14.02.
 F: versicherungspflichtige Beschäftigung ab 07.03.

Beurteilen Sie die Beitragszeit für die Monate Januar, Februar und März!

Beitragszeit	D	E	F
Januar	30	0	0
Februar	30	15	0
März	30	30	25

Übung 6:

Berechnen Sie die SV-Tage!

1. [Beschäftigungsbeginn: 01.01.
[im September 6 Tage unbezahlten Urlaub
[im Oktober 2 Tage EFZ-Anspruch aufgrund von Krankheit

- 30 SV-Tage im Januar
- 30 SV-Tage im September
- 30 SV-Tage im Oktober

2. [Beschäftigungsbeginn 01.01.
[vom 16.06. – 11.08. unbezahlten Urlaub
[vom 11.09. - 02.10. Krankheit, es besteht kein Anspruch auf Entgeltfortzahlung (sofort KG-Zahlung)

⇒ SV-Tage im Jahr =

Januar: 30 SV-Tage
Februar: 30 SV-Tage
März: 30 SV-Tage
April: 30 SV-Tage
Mai: 30 SV-Tage
Juni: 30 SV-Tage Monatsfrist: 16.06. - 15.07.
Juli: 15 SV-Tage 01.07. - 15.07.
August: 20 SV-Tage 12.08. - 31.08.
September: 10 SV-Tage 01.09. - 10.09.
Oktober: 29 SV-Tage 03.10. - 31.10.
November: 30 SV-Tage
Dezember: 30 SV-Tage

314 SV-Tage

Übung 7:

Berechnen Sie selbstständig die SV-Tage!

1. Beschäftigungsbeginn: 15.02.

Im Mai 5 Tage unbezahlten Urlaub

Im Juni 7 Tage Arbeitsunfähigkeit (2 Tage EFZ-Anspruch, danach Krankengeldbezug) aufgrund von Krankheit

14 SV-Tage im Februar 15.02.-28.02.

30 SV-Tage im Mai 01.05.-31.05. Monatsfrist

25 SV-Tage im Juni 7 Tage AU - 2 EFZ = 5 Tage rausrechnen

2. Beschäftigungsbeginn: 22.01.

Vom 17.04. – 29.05. unbezahlten Urlaub

Vom 20.08. – 04.09. Arbeitsunfähigkeit (6 Tage Anspruch auf EFZ, danach KG-Anspruch)

319 SV-Tage im Jahr

Januar: 10 SV-Tage 22.01.-31.01.

Februar: 30 SV-Tage

März: 30 SV-Tage

April: 30 SV-Tage

Mai: 18 SV-Tage

Juni: 30 SV-Tage

Monatsfrist 17.04.-16.05.

01.05.-16.05. = 16

30.05.-31.05. = 2

Juli: 30 SV-Tage
August: 25 SV-Tage
01.08.-13.08. = 13 Tage } 25 Tage
20.08.-26.08. = 6 Tage }

September: 26 SV-Tage 05.09.-30.09.

Oktober: 30 SV-Tage

November: 30 SV-Tage

Dezember: 30 SV-Tage

319 Tage insgesamt

Übung 8: beitragspflichtiger Ausgangswert

- Hartmond Heiser ist versicherungspflichtig beschäftigt.
- Wegen einer langen Urlaubsreise nimmt er vom 15.04. - 23.05.2025 unbezahlten Urlaub.
- Sein monatliches Arbeitsentgelt beträgt 3.746,00 €.
- Der Arbeitgeber zahlt 1/30 pro Kalendertag.

Berechnen Sie die SV-Tage, die Teil-BBG und das Arbeitsentgelt für die Monate April und Mai für die Zweige KV und PV.

Übung 8: beitragspflichtiger Ausgangswert

April 2025:

SV-Tage: 30 (15.04. - 14.05.)

mtl. BBG: 5512,50 €

$$AE: \frac{3746,00 \text{ €} \times 14}{30} = 1748,13 \text{ €}$$

Vergleich: 1748,13 € < 5512,50 €

beitragspflichtiger Ausgangswert:

$$= 1748,13 \text{ €}$$

Mai 2025:

SV-Tage: 01.05. - 14.05. = 14
24.05. - 31.05. = 8 } 22 SV-Tage

$$\text{Teil BBG: } \frac{5512,50 \text{ €} \times 22 \text{ Tage}}{30} = 4042,50 \text{ €}$$

AE: 24.05. - 31.05. = 8 Tage

$$\frac{3746,00 \text{ €} \times 8}{30} = 998,93 \text{ €}$$

$$998,93 \text{ €} < 4042,50 \text{ €}$$

beitragspflichtiger Ausgangswert (beitr.pfl. Aw)

$$= 998,93 \text{ €}$$

Übung 9: beitragspflichtiger Ausgangswert

Lösen Sie selbstständig!

- Hugo Hurlig ist versicherungspflichtig beschäftigt.
- Wegen einer langen Urlaubsreise nimmt er vom 23.05. - 26.06.2025 unbezahlten Urlaub.
- Sein monatliches Arbeitsentgelt beträgt 4.356,00 €.
- Der Arbeitgeber zahlt 1/30 pro Kalendertag.

Berechnen Sie die SV-Tage, die Teil-BBG und das Arbeitsentgelt für die Monate Mai und Juni für alle Zweige der Sozialversicherung.

Übung 9

Mai 2025:

SV-Tage: 30

mtl. BBA: 5512,50 €

imb. Urlaub: 9 Tage

$$\frac{4356,00 \text{ €} \times 22 \text{ Tage}}{30} = 3194,40 \text{ €}$$

Vergleich 3194,40 € < 5512,50 €

Vergleich 3194,40 € < 8050,00 €

beitr. pfl. AW: 3194,40 €

Juni 2025

01.06. - 26.06. Imbez. Urlaub

23.05. - 22.06. Monatsfrist

01.06. - 22.06. SV-Tage = 22 SV Tage } 26 T.

27.06. - 30.06. SV-Tage = 4 SV Tage }

$$\text{KVI PV TeilBBA: } \frac{5512,50 \times 26 \text{ T}}{30} = 4777,50 \text{ €}$$

$$\text{AF/RV TeilBBA: } \frac{8050,00 \text{ €} \times 26 \text{ Tage}}{30} = 6976,67 \text{ €}$$

$$\text{AE } \frac{4356,00 \text{ €} \times 4}{30} = 580,80 \text{ €}$$

$$580,80 < 4777,50 \text{ €}$$

$$580,80 < 6976,67 \text{ €}$$

580,80 € = beitragspfl. AW in allen 4 Zweigen.

Übung 10: beitragspflichtiger Ausgangswert

Agatha Wichtig ist seit Jahren versicherungspflichtig beschäftigt. Ihr monatliches Arbeitsentgelt (Gehalt) beträgt 4.590,00 €.

Am 16.02.2025 wird sie krank. Ein Anspruch auf Entgeltfortzahlung besteht nicht mehr. Die Arbeitsunfähigkeit besteht bis 10.03.2025. Während dieser Zeit erhält sie Krankengeld.

Der Arbeitgeber zahlt das monatliche AE bei Fehlzeiten $\frac{1}{30}$ pro Kalendertag.

Berechnen Sie die SV-Tage, die Teil-BBG und das Arbeitsentgelt für die Monate Februar und März zu allen vier Zweigen.

Übung 10:

Februar:

15 SV-Tage

$$\text{Teil BBG: (KVI/PV)} \quad \frac{5512,50 \text{ €} \times 15}{30} = 2756,25 \text{ €}$$

$$\text{Teil BBG: (RV/AF)} \quad \frac{8050 \text{ €} \times 15}{30} = 4025 \text{ €}$$

$$\text{AE} \quad \frac{4590,00 \text{ €} \times 15}{30} = 2295,00 \text{ €}$$

$$\text{Vergleich: } 2295,00 \text{ €} < 5512,50 \text{ €}$$

$$2295,00 \text{ €} < 8050,00 \text{ €}$$

beitr. pH. AW = 2295,00 in allen 4 Zweigen.

März:

SV-Tage = 21

$$\text{Teil BBG} \quad \frac{5512,50 \times 21}{30} = 3858,75 \text{ €}$$

$$\frac{8050,00 \text{ €} \times 21}{30} = 5635,00 \text{ €}$$

$$\text{AE:} \quad \frac{4590,00 \times 21}{30} = 3213,00 \text{ €}$$

$$\text{Vergleich: } 3213,00 \text{ €} < 5512,50 \text{ €}$$

$$3213,00 \text{ €} < 8050,00 \text{ €}$$

beitr. pH. AW: = 3213,00 € in allen 4 Zweigen.

Übung 11: beitragspflichtiger Ausgangswert Lösen Sie selbstständig!

Alma Wusel ist seit Jahren versicherungspflichtig beschäftigt. Ihr monatliches Arbeitsentgelt beträgt 3.990,00 €.

Am 12.01.2025 wird sie krank. Ein Anspruch auf Entgeltfortzahlung besteht nicht mehr. Die Arbeitsunfähigkeit besteht bis 06.02.2025. Während dieser Zeit erhält sie Krankengeld.

Der Arbeitgeber zahlt das monatliche AE bei Fehlzeiten $1/30$ pro Kalendertag.

Berechnen Sie die SV-Tage, die Teil-BBG und das Arbeitsentgelt für die Monate Januar und Februar zu allen vier Zweigen.

Übung M

Januar:

SV-Tage 19 M

$$\text{Teil BBA: } \frac{5512,50 \times 11}{30} = 2021,06 \text{ €}$$

$$\text{AVIAF } \frac{8050,00 \times 11}{30} = 2951,67 \text{ €}$$

$$\text{AE: } \frac{3990,00 \times 11}{30} = 1463 \text{ €}$$

$$\text{Vergleich: } 1463 \text{ €} < 2021,06 \text{ €}$$

$$1463 \text{ €} < 2951,67 \text{ €}$$

beitr. pfl. AW: 1463 € in allen 4 Zweigen.

Februar:

SV-Tage 22

$$\text{Teil BBA: } \frac{5512,50 \times 22}{30} = 4042,50 \text{ €}$$

$$\frac{8050,00 \times 22}{30} = 5903,33 \text{ €}$$

$$\text{AE: } \frac{3990,00 \times 22}{30} = 2926 \text{ €}$$

$$\text{Vergleich: } 2926 \text{ €} < 4042,50 \text{ €}$$

$$2926 \text{ €} < 5903,33 \text{ €}$$

beitr. pfl. AW: 2926 € in allen 4 Zweigen.

Übung 12: beitragspflichtiger Ausgangswert

- * Herr Albert ist versicherungspflichtig beschäftigt.
- * Wegen einer langen Urlaubsreise nimmt er vom 19.03. bis zum 23.04.2025 unbezahlten Urlaub.
- * Sein monatliches Arbeitsentgelt (Gehalt) beträgt 4.265,00 € brutto.
- * Des Weiteren zahlt sein Arbeitgeber 175,00 € Familienzuschlag monatlich an Herrn Albert (wird immer in voller Höhe gezahlt).
- * Der Arbeitgeber zahlt nur das Gehalt für 1/30 pro Kalendertag.

Berechnen Sie den beitragspflichtigen Ausgangswert für die Monate März und April.

↳ Klausurfrage!

Übung 12:

März:

SV-Tage: 30 19.03. - 18.04. (Monatsfrist)

BBG KV/PV 5512,50€

RV/AF 8050,00€

$$\begin{aligned} \text{AE: } & \frac{4265,00€ \times 18 \text{ Tage}}{30} = 2559,00€ \\ & + \frac{175,00€}{2734,00€} \text{ Fami Zuschlag} \end{aligned}$$

Vergleich: 2734,00€ < 5512,50€
2734,00€ < 8050,00€

beitr.pfl. AW: 2734,00€ zu allen 4 Zweigen

April:

SV-Tage: 25 01.04. - 18.04.25 18 Tage

24.04. - 30.04.25 7 Tage

$$\text{Teil BBG: } \frac{5512,50 \times 25}{30} = 4593,75€$$

$$\frac{8050 \times 25}{30} = 6708,33€$$

$$\begin{aligned} \text{AE: } & \frac{4265,00€ \times 7 \text{ Tage}}{30} = 995,17€ \\ & = +175,17€ \\ & = 1170,17€ \end{aligned}$$

Vergleich: 1170,17€ < 4593,75€

1170,17€ < 6708,33€

beitragspfl. AW: 1170,17€ in allen 4 Zweigen

Übung 13: beitragspflichtiger Ausgangswert

Lösen Sie selbstständig!

- * Herr Alt ist versicherungspflichtig beschäftigt.
- * Da sein Urlaubsanspruch bereits in diesem Jahr ausgeschöpft ist, nimmt er vom 14.11. bis zum 03.12.2025 unbezahlten Urlaub.
- * Sein monatliches Arbeitsentgelt (Gehalt) beträgt 4.165,00 € brutto.
- * Des Weiteren zahlt sein Arbeitgeber 105,00 € Familienzuschlag monatlich an Herrn Alt (wird immer in voller Höhe gezahlt).
- * Der Arbeitgeber zahlt nur das Gehalt für 1/30 pro Kalendertag bei Fehlzeiten.

Berechnen Sie den beitragspflichtigen Ausgangswert für die Monate November und Dezember.

Übung 13.

November:

SV-Tage: 30 (Monatsfrist: 14.11. - 13.12.25)

BBG: 5512,50 €

BBG: 8050,00 €

$$AE: \frac{4165,00 \text{ €} \times 13}{30} = 1804,83 \text{ €}$$

$$+ \underline{105,00 \text{ €}}$$

$$1909,83 \text{ €}$$

Vergleich: 1909,83 € < 5512,50 €

1909,83 € < 8050,00 €

beitragspfl. AW = 1909,83 in allen 4 Zweigen

Dezember:

SV Tage 14.11 - 13.12. unbez. Urlaub Frist

30 ~~Frist 14.~~

BBG: 5512,50 €

BBG: 8050,00 €

AE: 28 Tage

$$\frac{4165,00 + 28}{30} \quad 3887,33 \text{ €}$$

$$+ \underline{105,00 \text{ €}}$$

$$3992,33 \text{ €}$$

Vergleich: 5512,50 € > 3992,33 €

8050,00 € > 3992,33 €

beitr.pfl. AW: 3992,33 € in allen 4 Zweigen

Übung 14:

- Frau Bertram ist seit Jahren versicherungspflichtig beschäftigt.
- Ihr monatliches Arbeitsentgelt (Gehalt) beträgt 4.856,00 €, darin enthalten ist ein Familienzuschlag von 300,00 €.
- Am 23.01.2025 erkrankt Frau Bertram.
- Entgeltfortzahlung durch den Arbeitgeber besteht noch bis einschließlich dem 06.02.2025.
- Danach erhält sie Krankengeld bis zum 26.02.2025.
- Der Arbeitgeber zahlt als Gehalt 1/30 pro Kalendertag, Zuschläge werden auch bei angebrochenen Monaten (Fehlzeiten) in voller Höhe gewährt.
- Feiertage sind wie Arbeitstage zu behandeln.

Berechnen Sie den beitragspflichtigen Ausgangswert für die Monate Januar und Februar.

Übung 14:

Januar:

SV-Tage: 30

BBG: 5512,50 €

BBG: 8050,50 €

AE: 4856,00 €

Vergleich: 4856,00 € < 5512,50 €

4856,00 € < 8050,50 €

beitr. pfl. AW: 4856,00 € in allen 4 Zweigen

Februar:

SV-Tage: 01.02. - 06.02.25 } 6 Tage } 8
27.02. - 28.02.25 } 2 Tage }

TeilBBG: $\frac{5512,50}{30} \times 8 = 1470,00 €$

$\frac{8050,00}{30} \times 8 = 2146,66 €$

AE: 4856,00 €
- 300,00 €

4556,00 €

$\frac{4556,00 € \times 8}{30} = \frac{1214,93 €}{+ 300,00 €}$

1514,93 €

Vergleich: 1514,93 € < 1470,00 €

1514,93 € > 2146,66 €

beitragfl. AW: KV / PV: 1470,00 €

RV / AF: 1514,93 €

Übung 15: Lösen Sie selbstständig!

- A) Herr A ist versicherungspflichtig beschäftigt und erhält im Januar 2025 ein Arbeitsentgelt in Höhe von 3.800,00 Euro.
- B) – versicherungspflichtige Beschäftigung
– Herr B. ist vom 01.01.2025 – 18.01.2025 arbeitsunfähig (stationäre Behandlung).
– kein Anspruch mehr auf EFZ für den gesamten Zeitraum
– ab 01.01.2025 sofort Krankengeld-Bezug
– vom 19.01. – 31.01.2025 Arbeitsentgelt in Höhe von 2.623,75 Euro
- C) Versicherungspflichtige Beschäftigung
– aber Herr C nimmt unbezahlten Urlaub vom 17.01. – 23.01.2025
– monatliches Arbeitsentgelt (komplett) beträgt 3.580,00 Euro.
- D) Versicherungspflichtige Beschäftigung
– Arbeitnehmer D = Arbeitsunfähigkeit vom 03.02. – 11.02.2025 (2 Tage EFZ – Anspruch, danach Krankengeld)
– Arbeitsentgelt in Höhe von 4.987,00 Euro für einen kompletten Monat
- E) Arbeitnehmer E ist versicherungspflichtig beschäftigt.
Sein monatliches AE beträgt im Februar 2025 = 2.960,00 €, darin enthalten sind 200,00 € Familienzuschlag.
- F) Versicherungspflichtige Beschäftigung
* vom 11.02. bis 20.02.2025 liegt AU vor mit sofortigem KG-Bezug
* AE für den restlichen Monat (tatsächliche Arbeitstage) beträgt 3.695,00 €
- G) Versicherungspflichtige Beschäftigung
* Arbeitnehmer nimmt vom 07.01. bis 25.02.2025 unbezahlten Urlaub
* AE für einen kompletten Monat beträgt 4.256,00 €

Aufgabe:

Berechnen Sie den beitragspflichtigen Ausgangswert für den jeweiligen Monat.

Hinweis:

Der Arbeitgeber zahlt das Gehalt für 30 Tage im Monat.

Übung 15

Lösen Sie selbstständig!

A)

Herr A ist versicherungspflichtig beschäftigt und erhält im Januar 2025 ein Arbeitsentgelt in Höhe von 3.800,00 Euro.

BBG: 30 Tage (für Januar 2025)

KV/PV: 5512,50 €

RV/AF: 8050,00 €

AE: 3800,00 €

Vergleich: $3800,00 € < 5512,50 €$ (KV/PV)
 $3800,00 € < 8050,00 €$ (AF/RV)

beitr. pfl. AW: 3800,00 € in allen 4 Zweigen

B)

- versicherungspflichtige Beschäftigung
- Herr B. ist vom 01.01.2025 - 18.01.2025 arbeitsunfähig (stationäre Behandlung).
- kein Anspruch mehr auf EFZ für den gesamten Zeitraum
- ab 01.01.2025 sofort Krankengeld-Bezug
- vom 19.01. - 31.01.2025 Arbeitsentgelt in Höhe von 2.623,75 Euro

Januar 2025

SV-Tage: 13 19.01.2025 - 31.03.2025

Teil BBG (KV/PV) $\frac{5512,50 \times 13}{30} = 2388,75 €$

Teil BBG (AF/RV) $\frac{8050,00 \times 13}{30} = 3488,33 €$

AE: 2623,75 €

Vergleich: (KV/PV) $2623,75 € > 2388,75 €$

(AF/RV) $2623,75 € < 3488,33 €$

beitr. pfl. AW: PV/KV: 2388,75 €

RV/AF: 2623,75 €

c)

Versicherungspflichtige Beschäftigung

- aber Herr C nimmt unbezahlten Urlaub vom 17.01.

- 23.01.2025

- monatliches Arbeitsentgelt (komplett) beträgt 3.580,00 Euro.

Januar:

SV-Tage: 30 Monatsfrist: 17.01.25 - 16.02.25

Monats-BBG: KV/PV: 5512,50€
AF/RV: 8050,00€

AE: 01.01. - 16.01. : 16 } 24
24.01. - 31.01. : 8 }

$$\frac{3580,00 \times 24}{30} = 2864,00€$$

Vergleich: (PV/KV) 2864,00€ < 5512,50€
(RV/AF) 2864,00€ < 8050,00€

beitr. AW: 2864,00€ in allen 4 Zweigen

D)

Versicherungspflichtige Beschäftigung

- Arbeitnehmer D = Arbeitsunfähigkeit vom 03.02. - 11.02.2025 (2 Tage

EFZ - Anspruch, danach Krankengeld)

- Arbeitsentgelt in Höhe von 4.987,00 Euro für einen kompletten Monat

Februar:

SV-Tage 01. + 02.02. = 2
03. + 04.02. = 2 (wg. EFZ) } 21
12.02. - 28.02. = 17

$$\text{Teil BBG: (KV/PV)} \frac{5512,50 \times 21}{30} = 3858,75€$$

$$\text{Teil BBG: (AF/RV)} \frac{8050,00 \times 21}{30} = 5635,00€$$

$$\text{AE: } \frac{4987,00 \times 21}{30} = 3490,00€$$

Vergleich: (KV/PV): 3490,00€ < 3858,75€
3490,00€ < 5635,00€

beitr. AW: 3490,00€ in allen 4 Zweigen.

- E) Arbeitnehmer E ist versicherungspflichtig beschäftigt.
Sein monatliches AE beträgt im Februar 2025 = 2.960,00 €, darin enthalten sind 200,00 € Familienzuschlag.

Februar:

SV-Tage: 30

BBG: (PV/KV) 5512,50 €

BBG: (RV/AF) 8050,00 €

AE: 2960,00 €

Vergleich: (PV/KV) 2960,00 € < 5512,50 €
(RV/AF) 2960,00 € < 8050,00 €

beitr. pf. AW: 2960,00 € in allen 4 Zweigen.

- F) Versicherungspflichtige Beschäftigung
- * vom 11.02. bis 20.02.2025 liegt AU vor mit sofortigem KG-Bezug
 - * AE für den restlichen Monat (tatsächliche Arbeitstage) beträgt 3.695,00 €

Februar:

SV-Tage: 18 $\left. \begin{array}{l} 01.02. - 10.02. = 10 \\ 21.02. - 28.02. = 8 \end{array} \right\} 18 \text{ Tage}$

Teil BBG (KV/PV): $\frac{5512,50 \times 18}{30} = 3307,50 \text{ €}$

Teil BBG (RV/AF): $\frac{8050,00 \times 18}{30} = 4830,00 \text{ €}$

AE: 3695,00 €

Vergleich: KV/PV: 3695,00 € > 3307,50 €
RV/AF: 3695,00 € < 4830,00 €

beitr. pf. AW: KV/PV: 3307,50 €
RV/AF: 3695,00 €

Der Ausgangswert

- ↳ Beitragspflichtige Einnahmen
- ↳ Arbeitsentgelt
- ↳ Lohnsteuerfreie Einnahmen
- ↳ Pauschal besteuerte Einnahmen
- ↳ Laufendes und einmaliges Arbeitsentgelt
- ↳ Beitragsbemessungsgrenzen

Die Beitragszeit

- ↳ Berechnung der Teil-BBG
- ↳ SV-Zeiten
- ↳ Entgeltgeminderte Zeiten

Übung 16:
Sachverhalt:

Frau Dagmar Dünn beginnt am 15.01.2025 eine unbefristete Beschäftigung als Immobilienverkäuferin (Arbeitnehmerin) bei der Bode Immobilien Verwaltungs GmbH in Halberstadt.

Da die Beschäftigung krankenversicherungspflichtig ist, ist Frau Dünn Mitglied der AOK Sachsen-Anhalt mit Anspruch auf Krankengeld.

Das Bruttogehalt der Frau Dünn beträgt monatlich 3.980,00 € brutto. Ihr Arbeitgeber gewährt ihr vermögenswirksame Leistungen von monatlich 13,00 € brutto sowie einen monatlichen Familienzuschlag von 300,00 € brutto.

Des Weiteren zahlt das Immobilienbüro für Fahrten zwischen der Wohnung und der Arbeitsstätte einen monatlichen Fahrkostenzuschuss für öffentliche Verkehrsmittel in Höhe von 150,00 €.

Am 27. Januar hat Frau Dünn eine Familienfeier. Mit ihrem Arbeitgeber hat sie vereinbart, für diesen Tag und für den 28.01.2025 unbezahlten Urlaub zu nehmen.

Ergänzende Hinweise:

Der Arbeitgeber zahlt bei Fehlzeiten (Beschäftigungsbeginn, Arbeitsunfähigkeit, unbezahlten Urlaub etc.) die neben dem Gehalt gezahlten Zulagen und Zuwendungen an seine Arbeitnehmer voll weiter.

Der Arbeitgeber gewährt das Gehalt im Monat zu 30 Tagen.

Aufgabe:

**Bestimmen Sie den beitragspflichtigen Ausgangswert für die Berechnung des Gesamtsozialversicherungsbeitrages für den Monat Januar 2025.
Begründen Sie Ihre Lösung.**

Lösung:

Der Ausgangswert für die Berechnung der Beiträge im Monat Januar 2025 beträgt 2.453,00 €.

Begründung:

§ 22 Abs. 1 Satz 1 SGB IV

Die versicherungspflichtige Beschäftigung zieht Beitragspflicht nach sich.
Frau Dünn ist seit dem 15.01.2025 versicherungspflichtig beschäftigt.
Sie ist somit ab diesem Tag beitragspflichtig.

Die Berechnungsfaktoren sind der Ausgangswert (Entgelt) und der Beitragssatz.

Ausgangswert

§ 223 Abs. 2 Satz 1 SGB V, § 161 Abs. 1 SGB VI, § 54 Abs. 2 Satz 1 SGB XI, § 341 Abs. 3 SGB III

Die Beiträge werden nach den beitragspflichtigen Einnahmen der Mitglieder bemessen.

§ 226 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB V, § 162 Satz 1 Nr. 1 SGB VI, § 57 Abs. 1 Satz 1 SGB XI; § 342 SGB III

Bei versicherungspflichtig Beschäftigten sind die beitragspflichtigen Einnahmen u. a. das Arbeitsentgelt aus der Beschäftigung.

Frau Dünn gehört laut Sachverhalt zum Personenkreis der versicherungspflichtig Beschäftigten.

Für die Beitragsbemessung ist als beitragspflichtige Einnahme ihr Arbeitsentgelt aus der versicherungspflichtigen Beschäftigung zugrunde zu legen.

§ 14 Abs. 1 Satz 1 SGB IV

Arbeitsentgelt sind alle laufenden oder einmaligen Einnahmen aus der Beschäftigung.

Frau Dünn hat aus ihrer Beschäftigung ein Gehalt von monatlich 3.980,00 €, eine vermögenswirksame Leistung von monatlich 13,00 €, einen Familienzuschlag von monatlich 300,00 € und eine Fahrkostenerstattung in Höhe von 150,00 €.

Bei den o. g. Einnahmen handelt es sich grundsätzlich um Arbeitsentgelt.

Umkehrschluss zu § 23 a Abs. 1 Satz 1 SGB IV, § 57 Abs. 1 SGB XI

Laufendes Arbeitsentgelt sind Zuwendungen, die für die Arbeit eines einzelnen Entgeltabrechnungszeitraums gezahlt werden.

Für die Arbeit eines Entgeltabrechnungszeitraums (Januar) erhält Frau Dünn ein Gehalt, die vermögenswirksamen Leistungen, einen Fahrkostenzuschuss sowie die Familienzuschläge.

Es handelt sich somit um laufendes Arbeitsentgelt.

Rechtsprechung (BSG-Urteil vom 09.09.1971)

Laufend gezahltes Arbeitsentgelt wird dem Monat der Erzielung zugeordnet.
 Frau Dünn erarbeitet oben genannte Einnahmen im Monat Januar 2025.
 Somit sind diese Einnahmen dem Entgeltabrechnungszeitraum Januar 2025 zuzuordnen.

Für Frau Dünn ergibt sich somit folgendes Arbeitsentgelt:

Durch den Beschäftigungsbeginn am 15.01.2025 und die zwei Tage unbezahlten Urlaub ist das Entgelt entsprechend zu mindern.

$$\frac{3.980,00 \times 15}{30} = 1.990,00 \text{ €}$$

Entgelt insgesamt, da die Zulagen und Zuschüsse bei Fehlzeiten voll weitergezahlt werden.

$$\begin{aligned} & 1.990,00 \text{ € Gehalt} \\ & + 300,00 \text{ € Familienzuschlag} \\ & + 150,00 \text{ € Fahrkostenzuschuss} \\ & + \underline{13,00 \text{ € vermögenswirksame Leistungen}} \\ & = \underline{2.453,00 \text{ €}} \end{aligned}$$

Frau Dünn erhält ein Arbeitsentgelt in Höhe von 2.453,00 €.

Beitragszeit*§ 223 Abs. 1 SGB V, § 54 Abs. 2 Satz 2 SGB XI, Rechtsauffassung*

Beiträge sind grundsätzlich für jeden Kalendertag der Mitgliedschaft zu zahlen.
 Frau Dünn ist ab 15.01.2025 Mitglied der AOK Sachsen-Anhalt.
 Also sind für sie grundsätzlich ab 15.01.2025 Beiträge zu zahlen.

§ 186 Abs. 1 SGB V

Die Mitgliedschaft versicherungspflichtig Beschäftigter beginnt mit dem Tag des Eintritts in die Beschäftigung.

Frau Dünn beginnt am 15.01.2025 mit ihrer Beschäftigung.
 Somit beginnt die Mitgliedschaft mit dem 15.01.2025.

§ 7 Abs. 3 Satz 1 SGB IV

Eine Beschäftigung gegen Arbeitsentgelt gilt als fortbestehend, solange das Beschäftigungsverhältnis ohne Anspruch auf Arbeitsentgelt fort dauert, jedoch nicht länger als 1 Monat.

Frau Dünn hat am 27. und 28.01.2025 unbezahlten Urlaub. Arbeitsentgelt wird für diese Tage nicht gezahlt.

Das Beschäftigungsverhältnis und somit auch die Mitgliedschaft bleiben für diese Tage erhalten.

Es handelt sich somit um beitragspflichtige Zeit.

Im Januar 2025 sind somit Beiträge vom 15.01. bis zum 31.01.2025 zu entrichten.

Beitragsbemessungsgrenze

§ 223 Abs. 3 SGB V, § 54 Abs. 2 S. 1 SGB XI, § 157 SGB VI, § 341 Abs. 3 SGB III
Beitragspflichtige Einnahmen sind bis zu einem Betrag von 1/360 der
Jahresarbeitsentgeltgrenze (§ 6 Abs. 7 SGB V) für den Kalendertag zu
berücksichtigen (Beitragsbemessungsgrenze). Einnahmen, die diesen Betrag
übersteigen, bleiben außer Ansatz, soweit dieses Buch nichts Abweichendes
bestimmt.

§ 223 Abs. 3 Satz 1 SGBV, § 55 Abs. 2 SGB XI, § 160 SGB VI,
§ 341 Abs. 4 SGB III

Für das Kalenderjahr 2025 beträgt die Beitragsbemessungsgrenze in der Kranken-
und Pflegeversicherung 66.150,00 €. In der Rentenversicherung und
Arbeitsförderung 96.600,00 €.

§ 1 Abs. 1 Satz 1 BVV

Jahresbeitragsbemessungsgrenze x SV-Tage : 360

Bei Frau Dünn sind nicht für den ganzen Monat Januar Beiträge zu berechnen. Die
sozialversicherungspflichtigen Tage ermitteln sich wie folgt:

15.01.2025 bis 31.01.2025 = 17 Kalendertage

Die Teil-BBG wird wie folgt berechnet:

KV / PV: $66.150,00 \text{ €} \times 17 \text{ SV-Tage} : 360 = 3.123,75 \text{ €}$

RV / AF: $96.600,00 \text{ €} \times 17 \text{ SV-Tage} : 360 = 4.561,67 \text{ €}$

Das Arbeitsentgelt der Frau Dünn beträgt 2.453,00 €. Es übersteigt damit nicht die
Teil-BBG KV, PV, RV und AF.

Somit beträgt der Ausgangswert für die Beitragsberechnung 2.453,00 €.

Übung 16 Frau Dünn

Lösung: Der beitragspflichtige Ausgangswert für den Gesamtsocialversicherungsbeitrag liegt im Januar 2025 bei 2453,00€.

Begründung:

§ 22 Abs. 1 S. 1 SGB IV

Die Beitragsansprüche der Versicherungsträger entstehen, sobald eine versicherungspflichtige Beschäftigung vorliegt.

Frau Dünn hat eine versicherungspflichtige Beschäftigung.

Also ist Frau Dünn beitragspflichtig.

§ 223 Abs. 2 S. 1 SGB V, § 341 Abs. 3 S. 1 SGB III,

§ 161 Abs. 1 SGB IV, § 54 Abs. 2 S. 1 SGB XI

Beiträge werden nach den beitragspflichtigen Einnahmen der Mitglieder bemessen.

§ 226 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 SGB V, § 342 SGB III,

§ 162 Nr. 1 SGB IV, § 57 Abs. 1 SGB XI

Bei versicherungspflichtiger Beschäftigten werden der Beitragsbemessungsgrenze (BBG) das Arbeitsentgelt (AE) aus einer versicherungspflichtigen Beschäftigung zugrunde gelegt.

§ 14 Abs. 1 S. 1 SGB IV

AE sind alle laufenden und einmaligen Einnahmen aus der Beschäftigung.

Frau Dünn erhält aus ihrer Beschäftigung Gehalt, vermögenswirksame Leistungen, Familien-

Zuschlag und einen Fahrkostenzuschuss.

Bei diesen Einnahmen handelt es sich um AE.

(Mittelbehalt)

§ 230 Abs. 1 S. 1 SGB IV, § 57 Abs. 1 SGB XI

~~laufend~~ laufend gezahltes AE wird ~~als~~ für die Arbeit in einem einzelnen Entgeltabrechnungszeitraum (EARZ) gewährt.

Frau Dünn erhält ihr Gehalt, die vermögenswirksamen Leistungen, die Familienzuschläge und den Fahrkostenzuschuss für die Arbeit in einem EARZ (hier: Januar 2025)

↳ Somit sind diese Einnahmen laufendes AE.

Rechtsprechung

laufend gezahltes AE wird zeitlich dem Monat der Erarbeitung zugeordnet.

Frau Dünn erarbeitete ihr laufend gezahltes AE im Januar 2025.

Somit sind diese Einnahmen dem Monat Januar zuzuordnen.

§ 223 Abs. 3 SGB V, § 54 Abs. 2 S. 1 SGB XI,

§ 157 SGB V, § 341 Abs. 3 S. 1 SGB III

Beitragspflichtige Einnahmen werden nur bis zur BBG zur Beitragberechnung berücksichtigt. Einnahmen, die diesen Betrag übersteigen, bleiben unberücksichtigt.

§ 6 Abs. 7 SGB V, § 55 Abs. 2 SGB XI

BBG = 5512,50 € monatlich
(2025) (Krankenversicherung (KV) + Pflegeversicherung (PK))

§ 160 SGB VI, § 341 Abs. 4 SGB III

BBG (2025) = 8050,00€ (Arbeitsförderung (AF) + Rentenversicherung (RV))

§ 223 Abs. 1 SGB V, § 54 Abs. 2 S. 2 SGB XI,

Rechtsauffassung

Beiträge sind für jeden Kalendertag der Mitgliedschaft zu zahlen.

Frau Dümm ist Mitglied der AOK SAN

seit dem ~~15.01.2025~~.

Somit hat Frau Dümm Beiträge zu zahlen.

§ 223 Abs. 2 S. 2 SGB V, § 54 Abs. 2 S. 3 SGB XI,

§ 341 Abs. 3 S. 2 SGB III, Rechtsauffassung

Für die Berechnung ist die Woche mit 7 Tagen, der Monat mit 30 Tagen und das Jahr mit 360 Tagen anzusetzen.

§ 1 Abs. 1 S. 1 BfV

monatl. Teil-BBG = $\frac{\text{monatl. BBG} \times \text{Sozialversicherungstage (SV-Tage)}}{30}$

§ 186 Abs. 1 SGB V

Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tag des Eintritts in die Beschäftigung.

Frau Dümm hat ihre Beschäftigung am 15.01.2025 begonnen.

Also ist sie seit dem 15.01.25 Mitglied bei der AOK SAN.

§ 7 Abs. 3 SGB V

Eine Beschäftigung gegen AE gilt als fortbestehend, solange das Beschäftigungsverhältnis ohne Ausspruch auf AE fort dauert, jedoch nicht länger als 1 Monat.

Frau Dümmel hat am 27.01.-28.01.2025
unbezahlten Urlaub.

Also bleibt die Mitgliedschaft für diese
Zeit erhalten.

Berechnung:

Januar 2025

$$\text{SV-Tage} = 15.01.25 - 31.01.25$$

$$= 17 \text{ Tage}$$

$$\text{1. Teil-BBG} = \frac{\text{monatl. BBG} \times \text{SV-Tage}}{30}$$

$$= \frac{55.125,00 \text{ €} \times 17}{30}$$

$$= 3.123,75 \text{ €}$$

} KV / PV

$$\text{2. Teil BBG} = \frac{8050,00 \text{ €} \times 17}{30}$$

$$= 4561,67 \text{ €}$$

} AF + RV

AE: Gehalt 3980,00 €

Vermögenswirksame Leistung 13,00 €

Familienzuschlag 300,00 €

Fam.kostenzuschuss 150,00 €

Gesamt AE = 4443,00 €

AE für 15 Tage

$$\text{1. Teil AE} = \frac{(\text{Gesamt AE} - \text{Zuschläge}) \cdot \text{Tage}}{30} + \text{Zuschläge}$$

$$= 2453,00 \text{ €}$$

$$\text{1. vgl. } 2453,00 \text{ €} < 3123,75 \text{ €}$$

$$2453,00 \text{ €} < 4561,67 \text{ €}$$

Der beitragspflichtige Ausgangswert liegt
im Januar 2025 bei 2453,00 € in allen
4 Zweigen.

Also beträgt der beitragspflichtige Ausgangswert für
den Gesamtsozialversicherungsbeitrag bei 2453,00 € im
Januar 2025.

Übung 16 Frau Dünn

①

Lösung:

Begründung:

§ 22 Abs. 1 S. 1 SGB IV

Nach: Die Beitragsansprüche der Versicherungsträger entstehen, sobald bestimmte Voraussetzungen vorliegen.

- Versicherungspflicht, Mitgliedschaft, Beschäftigung

Nach: Beitragsansprüche entstehen, sobald eine versicherungspflichtige Beschäftigung vorliegt

Hier: Frau Dünn ist versicherungspflichtig Beschäftigte.

Also: Frau Dünn ist beitragspflichtig
Beitragsfaktoren sind der Ausgangswert und der Beitragssatz!

Nach: § 223 Abs. 2 S. 1 SGB V

§ 34 Abs. 3 S. 1 SGB III

§ 16 Abs. 1 SGB VII

§ 54 Abs. 2 S. 1 SGB XI

Die Beiträge werden nach den beitragspflichtigen Einnahmen bemessen.

Nach § 226 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 SGB V

§ 342 SGB III

§ 162 Nr. 1 SGB VI

§ 57 Abs. 1 S. 1 SGB XI

Bei versicherungspflichtigen Beschäftigten werden wird das Arbeitsentgelt der Beitragsbemessung zugrunde gelegt.

Hier: Frau Dünn ist versicherungspflichtige Beschäftigte

Also: Das Arbeitsentgelt wird für die Beitragsbemessung zugrunde gelegt.

Nach § 14 Abs. 1 S. 1 SGB IV

Arbeitsentgelt sind alle laufenden oder einmaligen Einnahmen aus einer Beschäftigung.

Hier: Frau Dünn erhält aus ihrer Beschäftigung: ein Gehalt, vermögenswirksame Leistungen, einen Familienezuschlag, einen Fahrkostenezuschuss

Also: Bei den Einnahmen handelt es sich um Arbeitsentgelt.

Nach § 23 a Abs. 1 S. 1 SGB IV (Umkehrschluss)

Laufend gezahltes Arbeitsentgelt sind Zuwendungen, die dem AE zuzurechnen sind und für die Arbeit in einem einzelnen

Entgeltabrechnungszeitraum (EARZ) gezahlt werden.

+ § 57
Abs. 1
SGB XI

⑤

Hier: Frau Dünn erhält für die Arbeit eines
EARZ ein Gehalt, einen
Familieneuschlag und einen Fahrkostenzuschuss.
Diese lassen sich einem einzelnen EARZ
zuordnen.

Also: Diese Einnahmen sind laufendes
„AE“

Nach: Rechtsprechung (BSG-Urteil)
laufend gezahltes Entgelt wird zeitlich
der Erarbeitung zugeordnet.

Hier: Frau Dünn arbeitet das Gehalt, den
Familieneuschlag und den Familieneu-
schlag und VWL im Januar 2025

Also: Diese Einnahmen sind dem Monat
Januar 2025 zuzuordnen.

Nach § 223 Abs. 3 S. 1 SGB V

§ 54 Abs. 2 S. 1 SGB XI

§ 157 SGB VI

§ 341 Abs. 3 S. 1 SGB III

Beitragspflichtige Einnahmen werden
nur bis zur Beitragsbemessungsgrenze bei
der Berechnung berücksichtigt.

Nach: § 6 Abs. 7 SGB V

(4)

§ 55 Abs. 2 SGB XI

Beitragsbemessungsgrenze in der KV und PV: 2025: 5512,50 € und 66150 € jährlich

Nach: § 160 SGB VI

§ 391 Abs. 4 SGB III

+ Rechtsauffassung für RV (RV macht es, wie die KV)

Beitragsbemessungsgrenze in RV und AF 2025: 8050 € monatlich und 96.600 € jährlich.

Nach: § 223 Abs. 1 SGB V

§ 54 Abs. 2 S. 2 SGB XI

Die Beiträge sind für jeden Kalendertag der Mitgliedschaft zu zahlen

Hier: Frau Dünn ist seit 15.01.25 Mitglied der AOK SAN.

Also: Frau Dünn hat Beiträge zu zahlen

Nach: § 223 Abs. 2 S. 8 SGB V

§ 54 Abs. 2 Satz 3 SGB XI

§ 391 Abs. 3 Satz 2 SGB III

RV: Rechtsauffassung:

für die Berechnung

3.2. Beitragssätze

Krankenversicherung

§ 241 SGB V

Der allgemeine Beitragssatz beträgt 14,6% der beitragspflichtigen Einnahmen der Mitglieder.

↓ ↑
Anspruch auf Krankengeld
↓ ↑
mindestens 6 Wochen EFZ bei AG
durch den AG erhalten

- um befristetes Arbeitsverhältnis / Beschäftigungsverhältnis

- befristetes Beschäftigungsverhältnis

↓
mindestens 6 Wochen EFZ - Anspruch KA

bei Beschäftigungsbeginn = 4 Wochen
Wartefrist
auf EFZ

Beispiel: 01.04.2025 Besch. Beginn

↓ 4 Wochen Wartefrist

28.04.2025

29.04.2025 Anspruch auf EFZ bis

09.06.2025

befristetes Beschäftigungsverhältnis vom:

01.04.2025 - 30.04.2025

↓ keinen allgemeinen Beitragssatz anwenden (weil kein Anspruch auf Krankengeld)

- befristete Beschäftigung müssen mindestens 10 Wochen bestehen, dann Anspruch auf Krankengeld, dann allgemeinen Beitragssatz bezahlen.

- wenn AG auf 4 Wochen Wartefrist verzichtet: - befristete Beschäftigungs-
verhältnisse müssen wenigstens 6 Wochen bestehen, danach Anspruch auf Krankengeld, dann gilt der allgemeine Beitragsatz.

Dreischritt:

Nach § 241 SGB V

Der allgemeine Beitragssatz beträgt 14,6% der beitragspflichtigen Mitglieder:

Hier:

Frau Lustig ist Mitglied des AOK SAU mit Anspruch auf Krankengeld.

Also: Somit ist für Frau Lustig der allgemeine Beitragssatz in Höhe von 14,6% anzuwenden.

Nach § 243 SGB V

Für Mitglieder, die keinen Anspruch auf Krankengeld haben, ist der ermäßigte Beitragssatz i.H.v. 14,0% der beitragspflichtigen Einnahmen anzuwenden.

- Beschäftigter Altersrentner

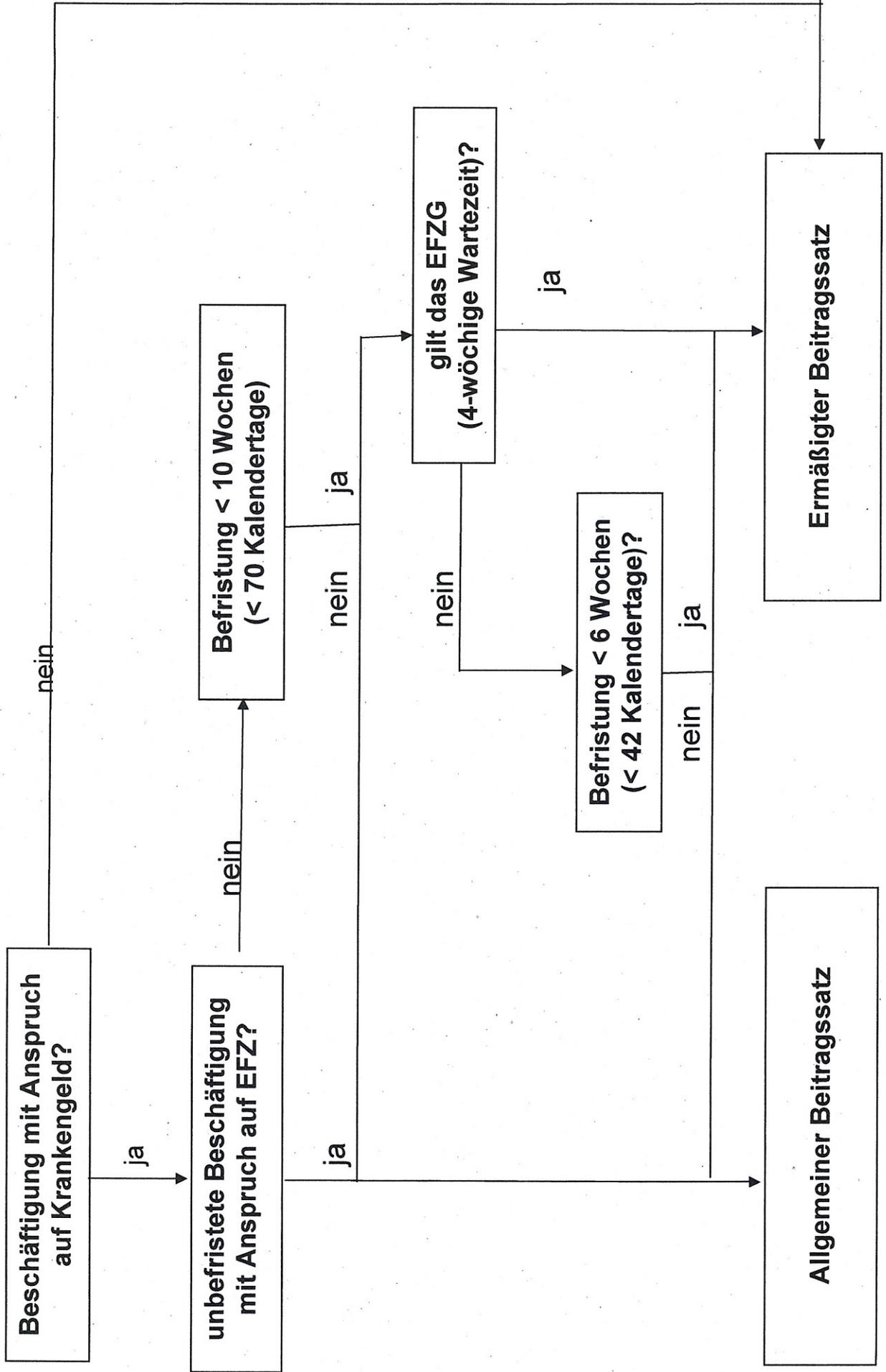
→ AE aus der Beschäftigung

→ befristete Beschäftigungsverhältnisse von 10 Wochen / 6 Wochen

Hier: Frau Lustig ist Altersrentnerin und erhält aus der Beschäftigung kein Krankengeld.

Also: Es ist der ermäßigte Beitragssatz von 14,0% bei Frau Lustig anzuwenden.

Entscheidungshilfe für Beitragssatz



Übung 17:

<u>Sachverhalt</u>	<u>allgemeiner BS KV</u>	<u>ermäßigter BS KV</u>
1. Arbeitnehmer, Beginn der unbefristeten Beschäftigung am 15.03., Probezeit bis 30.06.	X	
2. wie Sachverhalt 1, jedoch fristlose Kündigung innerhalb der Probezeit am 27.04.	X	
3. Arbeitnehmer mit Bezug einer gesetzlichen Altersvollrente, Beschäftigungsbeginn am 01.04.		X
4. Arbeitnehmer, befristete Beschäftigung vom 01.07. bis 30.09. (Wartezeit)	X	
5. Arbeitnehmer, befristete Beschäftigung vom 26.03. bis 03.06. (Wartezeit)	X	
6. Arbeitnehmer, befristete Beschäftigung vom 26.03. bis 02.06. (Wartezeit) (ein Tag fehlt)		X
7. wie Sachverhalt 6, jedoch Vereinbarung über Verlängerung der befristeten Beschäftigung vom 10.04. bis 30.06.	ab 10.04.	26.03.- 03.04.
8. Arbeitnehmer, befristete Beschäftigung vom 01.08. bis 31.08.; Umwandlung in eine unbefristete Beschäftigung am 15.08.	01.08.-14.08.	15.08.
9. Arbeitnehmer, befristete Beschäftigung vom 12.06. bis 06.08. (keine Wartezeit)	X	